

Auszüge aus dem Schreiben der Kommunalaufsicht des Westerwaldkreises vom 01.03.2021 (Teile mit Namensnennung oder anderen persönlichen Angaben wurden nicht übernommen und sind **gelb** hinterlegt)

Sehr geehrter Herr...

Mit Ihrer Eingabe bitten Sie um kommunalaufsichtliche Prüfung, ob die Beschlüsse des Ortsgemeinderates Goddert vom 15.04.2019 und 25.08.2020 wegen der möglichen Nichtbeachtung der Vorschrift über Ausschließungsgründe (§ 22 GemO) das geltende Recht verletzen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 15.04.2019 wurde die „Satzung der Ortsgemeinde Goddert zur Verschonung von Grundstücken bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen“ (Verschonungssatzung) beschlossen. Am 25.08.2020 fasste der Gemeinderat die Beschlüsse die „Karl-Albert-Straße“ und die „Waldstraße“ auszubauen. Außerdem wurde das Bauprogramm für diese Straße beschlossen. Ihrer Meinung nach haben an den Beschlüssen Personen mitgewirkt, die wegen Sonderinteresse hätten ausgeschlossen werden müssen.

Wir haben die Verbandsgemeinde Selters um Stellungnahme zu dem vorgetragenen Sachverhalt gebeten. Nach sachlicher und rechtlicher Prüfung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass ein rechtswidriges Verhalten vorliegt, ein kommunalaufsichtliches Tätigwerden aufgrund gesetzlicher Regelungen jedoch ausgeschlossen ist.

Gemäß § 22 Abs.1 Nr.1 GemO dürfen Ratsmitglieder oder der Bürgermeister u.a. dann nicht beratend und entscheidend an einem Tagesordnungspunkt mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder einem ihrer Angehörigen i. S. d. § 22 Abs. 2 GemO einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Angehörige i. S. d. § 22 Abs. 2 GemO sind z. B. Ehegatten oder Verwandte bis zum dritten Grade.

Beschlussfassung am 15.04.2019 – Verschonungssatzung, Tagesordnungspunkt 5:

Gemäß der am 15.04.2019 beschlossenen Verschonungssatzung werde die Verkehrsanlagen „Auf dem Steineberg“ und „Wiesenstraße“ erstmals nach Ablauf des Jahres 2026 bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt, da sie Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren.

Ausweislich der Sitzungsniederschrift nahmen an der Beratung und Beschlussfassung über die Verschonungssatzung nicht teil:

Der Ausschluss der vorgenannten Personen wird weder von Ihnen noch von der Verbandsgemeindeverwaltung Selters angezweifelt.

.....

Insofern können wir keine Rechtsverletzung bei der Beschlussfassung über die Verschonungssatzung erkennen.

Beschlussfassung am 25.08.2020 – Ausbau der „Karl-Albert-Straße“, Tagesordnungspunkt 1 und Ausbau der „Waldstraße“, Tagesordnungspunkt 2

Nach den hier vorliegenden Unterlagen besteht für die folgenden Personen ein Beziehungsverhältnis zu den Beratungsgegenständen:

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 24.03.2011

1-C 10737/10, DVBl. 2011, 696 führt eine Entscheidung dann zu einem unmittelbaren Vorteil oder Nachteil, wenn bei dem Ratsmitglied aufgrund seiner engen persönlichen Beziehung zum Beratungsgegenstand ein individuelles Sonderinteresse besteht, welches zu einer Interessenkollision führt und die Besorgnis nahelegt, der Betroffene werde nicht mehr uneigennützig und gemeinwohlorientiert handeln. Wann dies der Fall ist, ergibt eine Bewertung der Beziehung zwischen den Ratsmitgliedern und dem Beratungs- und Entscheidungsgegenstand aufgrund der Umstände des Einzelfalles.

Eine Interessenkollision liegt bei dem o. a. Personenkreis bei den Tagesordnungspunkten 1 und 2 der Sitzung vom 25.08.2020 vor. Grundstückseigentümer werden beim Ausbau von Straßen zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen (§ 94 Abs. 2 GemO i. V. m. §§ 10 Abs 1, 10 a Abs. 1 KAG i. V. m. Straßenausbausatzung). Die Entscheidung des Gemeinderates die o. a. Straßen auszubauen hat insoweit zwangsläufig die Erhebung von Ausbaubeiträgen durch Beitragsbescheide zur Folge. Dies setzt notwendigerweise den Ausbaubeschluss voraus, sodass sich bereits unmittelbar aus der Beschlussfassung finanzielle Belastungen für die Grundstückseigentümer aufdrängen, was einen (finanziellen) Nachteil bedeutet. Andererseits wird durch die Ausbaumaßnahme die Beschaffenheit der Straße und deren Gebrauch deutlich verbessert, was sich wertsteigernd auf das Grundstück und somit als Vorteil erweist.

Im konkreten Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Ratsmitglied sich mehr an den persönlichen Interessen als an den Interessen des Gemeinwohls orientiert. Gerade das soll durch § 22 GemO ausgeschlossen werden. Für die o. a. Ratsmitglieder ist ein Sonderinteresse gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO festzustellen.

Die Ratsmitglieder sind auch nicht als Angehörige eines Bevölkerungsteils, dessen gemeinsame Belange berührt werden, betroffen (§ 22 Abs. 3 S. 2 GemO). Dies kann allenfalls nur bei einem größeren Personenkreis, der nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar ist, angenommen werden. Ein größerer Personenkreis liegt hier unzweifelhaft nicht vor.

Nach der Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 der Sitzung vom 25.08.2020 haben von den anwesenden stimmberechtigten Personen alle an der Beratung und Beschlussfassung über diese Tagesordnungspunkte teilgenommen

Unter Zugrundelegung dessen, ist der Beschluss rechtswidrig zustande gekommen. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates wäre grundsätzlich unwirksam, weil sie unter Mitwirkung von nach § 22 Abs. 1 GemO ausgeschlossenen Personen ergangen ist (§ 22 Abs. 6 S. 1 GemO).

Im vorliegenden Fall tritt jedoch die heilende Wirkung des § 22 Abs. 6 S. 2 GemO ein: Die Entscheidung gilt als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ihre Ausführung vom Bürgermeister ausgesetzt oder sie von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird.

Eine Aussetzung durch den Ortsbürgermeister ist nicht erfolgt. Auch wurde die Entscheidung nicht innerhalb der vorgenannten Frist von der Aufsichtsbehörde beanstandet.

Ihre Beschwerde gegen die Beschlüsse des Gemeinderats Goddert vom 15.04.2019 und 25.08.2020 trägt hier das Eingangsdatum 16.11.2020. Die Beschwerde wurde zwar vor Ablauf der Drei-Monats-Frist (25.11.2020) eingereicht. Die heilende Wirkung tritt jedoch nur dann nicht ein, wenn von der Aufsichtsbehörde innerhalb dieser Frist eine Beanstandung des Beschlusses erfolgt ist.

Beschwerden erfordern eine Sachaufklärung durch die Aufsichtsbehörde. In der Regel wird – wie hier – die Verbandsgemeindeverwaltung um Stellungnahme zu dem vorgetragenen Sachverhalt gebeten, da sie wegen der örtlichen Nähe zur Ortsgemeinde und als Stelle, die die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinde führt, über zusätzliche und gegebenenfalls auch anderslautende Kenntnisse zum Sachstand verfügt. Die Beteiligung der Verbandsgemeindeverwaltung ist unabdingbar für eine Sachaufklärung.

Wir haben die Verbandsgemeindeverwaltung Selters mit Schreiben vom 17.11.2020 um Stellungnahme gebeten. Das Schreiben wurde am selben Tag zur Post gegeben. Am Freitag, den 20.11.2020 erreichte uns die Antwort der Verbandsgemeindeverwaltung. Innerhalb der noch verbleibenden kurzen Frist von wenigen Tagen war es wegen der Schwierigkeit des Sachverhalts und des hohen Arbeitsanfalls (ein Indiz hierfür ist der lange Zeitraum für die Beantwortung der Beschwerde) nicht möglich eine Entscheidung zu treffen. Insbesondere mussten bei der Verbandsgemeindeverwaltung zusätzliche Informationen über die Beziehungsverhältnisse der Ratsmitglieder zum Beratungsgegenstand nachgefragt und angefordert werden.

Die Drei-Monats-Frist ist letztlich ohne eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde verstrichen und die heilende Wirkung des § 22 Abs. 6 S. 2 GemO eingetreten. Die Beschlüsse des Gemeinderates Goddert vom 25.08.2020 sind wirksam.

Gleichwohl möchten wir Ihnen unsere Auffassung hinsichtlich der aufgeworfenen Frage, ob ein Ratsmitglied, das Eigentümer eines Grundstücks in einer verschonten Straße ist, von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen ist, ergänzend darlegen:

Durch die Verschonungssatzung werden die Grundstückseigentümer an den dort genannten Verkehrsanlagen für eine Übergangszeit von der Beitragspflicht ausgenommen. Es handelt sich um eine überschaubare und begrenzte Anzahl von Grundstücken, für die hinsichtlich der Beitragspflicht eine Sonderregelung getroffen wird. Die Satzung führt nicht zu einer mehr oder minder gleichmäßigen Belastung aller Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke. Sie ist keine typische Satzung mit abstrakt-generell einheitlichen Regelungen für ihren gesamten Geltungsbereich, da sie die Grundstückseigentümer des Gemeindegebiets nicht in ihren gemeinsamen Belangen berührt. Die Eigentümer der in der Verschonungssatzung genannten Verkehrsanlagen sind ohne weiteren Umsetzungsakt allein aufgrund der Satzungsbestimmung von der Beitragspflicht befreit. Daher können sich grundsätzlich bereits unmittelbar aus der Satzung Vorteile oder Nachteile ergeben.

Ob bei einem Ratsmitglied, das von der Verschonungsregelung betroffen ist, aufgrund seiner engen persönlichen Beziehung zum Beratungsgegenstand ein individuelles Sonderinteresse vorliegt, wäre aus unserer Sicht im vorliegenden Fall durch Gegenüberstellung der zeitlichen Nähe des geplanten Straßenausbaus und dem zeitlichen Ablauf der Verschonungsregelung zu beurteilen.

In der Beschlussfassung vom 25.08.2020, die Verkehrsanlagen „Karl-Albert-Straße“ und „Waldstraße“ in 2021 auszubauen, sehen wir eine zeitliche Nähe zum Ablauf der Verschonungsregelung noch nicht gegeben. Etwas anderes könnte sich aus der dargestellten Absicht ergeben, sieben Straßen innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren (gerechnet ab dem Jahr 2020) auszubauen. Der Ausbau überdurchschnittlich vieler Straßen innerhalb eines Zeitraums, der mit der Schonzeit endet, könnte in Bezug auf die Größe der Gemeinde und die Gesamtzahl der Straßen in der Ortsgemeinde Goddert den Eindruck erwecken, dass die von der Verschonungssatzung umfassten Ratsmitglieder hieraus einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen könnten. Ein Sonderinteresse kann hingegen nicht angenom-

men werden, wenn für den Ausbau der Straßen aus sachlicher und zeitlicher Sicht ein entsprechender Handlungsbedarf besteht, was anhand der uns vorliegenden Informationen nicht geklärt werden kann.

Für die ungewöhnlich lange Bearbeitungszeit bitten wir Sie um Ihr Verständnis...